

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0609
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 17.12.2018
Bearb.:	Stöhr, Birte	Tel.: -220	öffentlich
Az.:	604.20		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
-----------------------	-----------------------	----------------------

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	17.01.2019	Anhörung
---	-------------------	-----------------

Hofweg/Glasmoorstraße – Verbot für Fahrzeuge aller Art, hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Pender zu Durchgangsverkehren im Hofweg am 06.12.18

Durch den Antrag von Herrn Pender vom 06.12.2018, besteht hiermit frühzeitig die Möglichkeit diesen durchaus komplexen Sachverhalt darstellen zu können.

Im Zuge der Planung für den Ausbau des „Wilstedter Weg“ wurde unter anderen von vorn herein die Problematik der sog. Durchgangsverkehre berücksichtigt.

Dieser immer wieder als „Schleichverkehr“ bezeichnete Verkehr ist rechtlich ein öffentlicher Verkehr der auf öffentlichen Straßen erfolgen darf. Da die StVO „Privilegien-frei“ ist, dürfen hier rechtlich betrachtet keine Einschränkungen, mit dem Ziel bestimmte Verkehrsgruppen auszuschließen, verfolgt werden.

Dies gilt unabhängig von der vorliegenden Verkehrsstärke oder dem prozentualen Anteil des Durchgangsverkehrs.

Die klassische Verkehrsplanung reagiert auf „viel Verkehr“ immer nur mit dem Mittel „mehr Straße“. So müsste ab einer gewissen Verkehrsdichte nicht etwa der Verkehr reduziert, sondern lediglich die Fahrbahnbreite vergrößert und die Nebenanlagen verbreitert werden. Dies ist schon aufgrund der Breite der öffentlichen Flächen zumeist gar nicht praktikabel und seitens der Anlieger sowie der Verwaltung auch nicht gewünscht.

Aus dem Straßenverkehrsrecht und der klassischen Verkehrsplanung kann also keine Veranlassung hergeleitet werden, die Verkehre im Gebiet zu unterbinden oder einzuschränken. Da dies jedoch regelmäßig von den Anliegern, aus nachvollziehbaren Gründen, gewünscht wird, hat die Verwaltung die Möglichkeiten der baulichen Verkehrseinschränkungen im Vorfeld untersucht. Eine reine verkehrsrechtliche Einschränkung wird hier, wie bereits erläutert, nicht möglich sein.

Dazu wurde eine Verkehrsanalyse unter Ermittlung der Durchgangsverkehre im gesamten Gebiet Wilstedter Weg, Grüner Weg, Hofweg, Op de Hütt, Am Dorfanger und Hasenmoorweg durchgeführt (Anlage 1). Aus den Ergebnissen ist zu erkennen, dass eine erhebliche Durchgangsverkehrsbelastung von ca. 75% vorliegt und die Verkehrszahlen der Spitzenstunde sowie der 24h-Verkehre in einem normalen Bereich für Wohnstraßen (nach Punkt 5.2.2 Wohnstraßen Seite 38, RAS06) liegen.

In Gebieten mit derart hohen prozentualen Anteilen an Durchgangsverkehren, werden die Durchgangsverkehre insbesondere in der Spitzenstunde als besondere Belastung empfunden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

den. Daher hat die Verwaltung in Vorbereitung zu der öffentlichen Veranstaltung zwei mögliche Sperrfälle prüfen lassen. Die Darstellung von „Durchfahrtsverboten“-Schildern, in der planerischen Darstellung des Ingenieurbüros zu dieser Prüfung, sind lediglich als Symbol für eine „nicht Durchfahrbarkeit“ verwendet worden. Die Verwaltung wollte damit nicht darstellen, dass eben dieses Schild dort aufgestellt werden sollte oder könnte. Die Verwaltung hat daher die Möglichkeit zur Einrichtung von Wendekehren als bauliche Maßnahme angenommen und geprüft.

Es wurden zwei Sperrfälle geprüft. Dabei wurden die verkehrlichen Auswirkungen untersucht die sich voraussichtlich ergeben wenn die Verkehre durch Sperrung einzelner Verkehrsarme verschoben werden.

Der erste Sperrfall (Anlage 2) betrifft die Abhängung des Wilstedter Weges am Hasenmoorweg und ergänzend dazu die Schließung des Hofweges, von der Segeberger Chaussee aus kommend noch vor dem Wilstedter Weg. Dieser Sperrfall würde jeglichen Durchgangsverkehr aus dem Gebiet heraus ziehen. Hier ist keine Verschiebung des Verkehrs innerhalb des Gebietes zu befürchten, sondern lediglich im Bereich der Segeberger Chaussee sowie des Glashütter Damms. Die Auswirkungen auf den Knotenpunkt Segeberger Chaussee / Glashütter Damm wären hier wesentlich gravierender, jedoch wirken sich die Mehrverkehre nur im geringen Maße auf die derzeit bereits schlechte Leistungsfähigkeit des Gesamtknotenpunktes aus. Die Stauzeiten des Knotenpunktes, insbesondere des Linksausbiegens aus dem Glashütter Damm würden sich allerdings durchaus spürbar verschlechtern. Es besteht derzeit keine Aussicht darauf, im Bereich Hasenmoorweg Privatgrund ankaufen zu können, welcher für die Einrichtung der erforderlichen Wendekehre erforderlich wäre. Analog dazu haben sich auch die Rettungsdienste, die Polizei, die Entsorgungsbetriebe, Landwirte und diverse Anlieger, auch die die später dann hinter der Sperre wohnen würden, negativ geäußert. Die Verwaltung sieht daher derzeit keine Möglichkeit diesen Sperrfall baulich umzusetzen.

Der zweite Sperrfall und auch realisierbare Sperrfall (Anlage 3) betrifft den Hofweg, der im Bereich der Glasmoorstraße abgehängt werden könnte. Unter Einrichtung einer Wendekehre, die unter Ankauf von Privatflächen erfolgen könnte, wäre eine Sperrung realisierbar. Vorgespräche mit dem Eigentümer haben ergeben, dass dieser für einen Verkauf zu Verfügung stünde. Zwei vorhandene Bäume müssten voraussichtlich dafür gefällt werden. Durch diese Sperrung würden sich Verkehre im besagten Gebiet verschieben. In diesem Fall würde der Grüne Weg etwa doppelt so viel Verkehr entwickeln als dies derzeit der Fall ist. Weiterhin würde die Segeberger Chaussee mehr Verkehr entwickeln was im Bereich des Knotenpunktes mit dem Glashütter Damm als relevant zu betrachten ist. Nach Aussage des Ingenieurbüros bleiben die Verkehre in diesem Knotenpunkt nicht optimal (Leistungsfähig) aber abwickelbar. Analog Sperrfall 1. Die Reduzierung des Verkehrs im Wilstedter Weg, aufgrund dieser Sperrung, wird auf ca. 20% (15%-30% je nach Fahrtrichtung und Abschnitt) vorabgeschätzt. Die verkehrlichen Auswirkungen auf der „anderen Seite“ im Bereich Glasmoorstraße wurden bisher nicht untersucht.

In Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung war zu klären ob diese Sperrfälle oder andere Sperroptionen überhaupt seitens der Bürger gewünscht sind. Dabei haben insbesondere einzelne Landwirte sich zu Sperrfall Nr. 1 vehement negativ geäußert. Der Sperrfall 2 scheint zumindest unter den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern nicht negativ behaftet zu sein. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es sich um die Veranstaltung zum Wilstedter Weg gehandelt hat. Auch wenn die Veranstaltung für das ganze Gebiet ausgelegt war und überall Flyer verteilt wurden, konnte keine signifikante Beteiligung von Anliegern aus z.B. dem Grünen Weg festgestellt werden.

Die sich aus Sperrfall 2 ergebende Doppelbelastung des Grünen Weges, der Mehrbelastung der Straßen Op de Hütt, Hofweg oder Am Dorfanger sowie der Segeberger Chaussee und evtl. noch zu berücksichtigende Auswirkungen in der Glasmoorstraße, wo Landwirte, ansäs-

sig an der Poppenbütteler Straße, zukünftig Umwege in Kauf nehmen müssten, sind daher zu berücksichtigende Umstände.

Es sei hier an die Auswirkungen einer Veranstaltung im „Alten Dorf Garstedt“ zu erinnern, die im ersten Step eine große Zustimmung zu einer Sperrung im Gebiet ergeben hat und anschließend zu einem personenreichen Protest dagegen, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, geführt hat. Die anschließende Bürgerbeteiligung der Stadtverwaltung hat ergeben, dass insgesamt keine Sperrungen erwünscht waren.

Bei der Abwägung zur Beurteilung der Verkehrssperrungen z.B. durch eine reine Beschilderung sind folgende Hintergründe seitens der Verkehrsbehörde zu berücksichtigen:

- *Bauliche Sperrungen oder Sperrungen durch VZ (Verkehrszeichen) bedeuten immer Umwege auch für Anwohner, selbst wenn es zunächst gefühlt zu einer geringeren Belastung durch andere („fremde“) Verkehrsteilnehmer führt.*

- *Es besteht für eine Sperrung durch VZ keine Notwendigkeit, weil es im Wilstedter Weg bzw. im Hofweg keine besondere Belastung gibt (Richtliniengemäß).*

- *Da das „Verbot der Einfahrt“ im Plan nur als Beispiel eingezeichnet war, sollte auch noch auf die Möglichkeit „unechte Einbahnstraße“ eingegangen werden. Bei unechten Einbahnstraßen (ähnlich wie Waldstraße/Alter Heidberg) besteht das Problem der Befolgung. Viele Fahrzeugführer halten sich nicht daran und die Polizei kann es kaum kontrollieren.*

- *Beim Verbot der Einfahrt müsste es eine Anlieger frei-Beschilderung geben. Auch diese ist schwer zu kontrollieren. Zudem käme das Problem, dass bei „Verbot der Einfahrt/Anlieger frei“ die Straße umgewidmet werden müsste.*

- *Der landwirtschaftliche Verkehr müsste dann ggf. auch über Hauptverkehrsstraßen auf seine Flächen und es käme zu Verkehrsstauungen.*

- *Die Stadt Norderstedt wurde vor Jahren im Rahmen eines fachaufsichtlichen Verfahrens vom Land aufgefordert, die „unechte Einbahnstraße“ im Bereich Wilstedter Weg aufzuheben.*

Aufgrund der zuvor angeführten Gründe wird eine reine Beschilderungsmaßnahme zur Sperrung des Wilstedter Weg oder des Hofweg seitens der Verkehrsbehörde abgelehnt.

Resümee:

Die angesprochene Sperrung im Bereich Hofweg / Glasmoorstraße ist technisch umsetzbar unter Ankauf von Privatfläche und evtl. Fällung zweier Bäume. Die Auswirkungen der verschobenen Verkehre sind besonders im Grünen Weg zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Glasmoorstraße wurden bisher nicht untersucht.

Die Verwaltung kann die Herstellung der Wendekehre durch Ankauf der Flächen weiter verfolgen, bezweifelt jedoch, dass bei den eintretenden Auswirkungen die Sperrung auf eine breitere Zustimmung trifft.

Die sonstigen Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung werden in einem der nächsten Ausschüsse für Stadtentwicklung und Verkehr aufbereitet, zusammengefasst und zur Entscheidung dargeboten.

Anlagen:

Anlage 1 – Bestandsdaten

Anlage 2 – Sperrfall zwei

Anlage 3 – Sperrfall eins